

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 2 / Fachbereich 2 - Finanzen

## Sitzungsvorlage

Datum: 22.03.2012

Drucksache Nr.: **12/0150**

---

**Beratungsfolge**

Rat

**Sitzungstermin**

18.04.2012

**Behandlung**

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012**

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die in der Anlage ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2011 in das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

### Sachverhalt / Begründung:

Die Mittelübertragung (Ermächtigungsübertragung) erfolgt auf der Grundlage des § 22 GemHVO. Hier wird unterschieden zwischen Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (konsumtiver Bereich) und Auszahlungen für Investitionen.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erhöhen die Aufwands- und Auszahlungspositionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Somit beeinflussen sie das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, in das sie übertragen werden. Werden Ermächtigungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Im konsumtiven Bereich mussten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 730.839,80 € übertragen werden. Zusätzlich bestand Bedarf im Finanzplan, Ermächtigungen für Auszahlungen in Höhe von 2.144.464,89 € zu übertragen. Sie wurden zur Fortführung von Maßnahmen der Gebäudeunterhaltung benötigt, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet wurden. Für die gebildeten Aufwandsübertragungen ist in der Bilanz eine Deckungsrücklage unterhalb der allgemeinen Rücklage in Höhe von 730.839,80 € zu bilden. Einzelheiten zu den Ermächtigungsübertragungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Hinsichtlich der Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sieht das neue Haushaltsrecht das Instrument der Übertragung nicht mehr vor. Vielmehr regelt § 22 Absatz 2

GemHVO, dass diese Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Bestandteilen in Benutzung genommen werden kann. Faktisch ist aber eine Übertragung in das neue Haushaltsjahr notwendig, um die Finanzmittel im folgenden Haushaltsjahr verfügbar zu machen. Zur Fortführung begonnener Maßnahmen bzw. zur Sicherstellung geplanter Maßnahmen bleiben Ermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 5.963.397,38 € verfügbar. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.